

**Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Donauwörth
(Parkgebührenordnung)**

Vom 30. Januar 2023

Die Stadt Donauwörth erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende Verordnung:

**§ 1
Parkgebühren**

- 1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt 0,50 Euro je 30 Minuten (= 1 Euro/Std.).
- 2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Parkgebühren
 - a) in den Kurzparkzonen Reichsstraße und Hindenburgstraße
0,50 Euro für 15 Minuten
1 Euro für 30 Minuten
 - b) in der Zirgesheimer Straße, Parkhaus am Bahnhof und Parkplatz Neue Obermayerstraße
1 Euro für 1 Tag,
5 Euro für 1 Woche,
15 Euro für 1 Monat,
 - c) im Wörnitzparkhaus, Parkhaus im Ried und im Parkhaus am Weidenweg
60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 Euro für 30 Minuten,
 - d) am Wohnmobilstellplatz
7,50 Euro für 1 Tag (Höchstparkdauer 5 Tage).
- 3) Für tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen, die bei Großveranstaltungen als gebührenpflichtige Parkplätze gem. StVO gekennzeichnet sind, wird für die Benutzung des Parkplatzes im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach dem Wert des Parkraums und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- 4) Das Parkhaus am Münster stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung, es wird von den Stadtwerken Donauwörth betrieben.

- 5) Die Dauerstellplätze im Wörnitzparkhaus, Parkhaus im Ried und Parkhaus am Weidenweg sind als nichtöffentliche Abstellplätze gekennzeichnet, für die ein privatrechtliches Nutzungsentgelt festgelegt wird.
- 6) Die Jahresparkerlaubnis im Parkhaus am Bahnhof wird als Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO geregelt.

§ 2 Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im übrigen Zeitraum stehen die Parkplätze gebührenfrei zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 26. März 2010, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2018, außer Kraft.

Donauwörth, den 21. März 2023

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister